

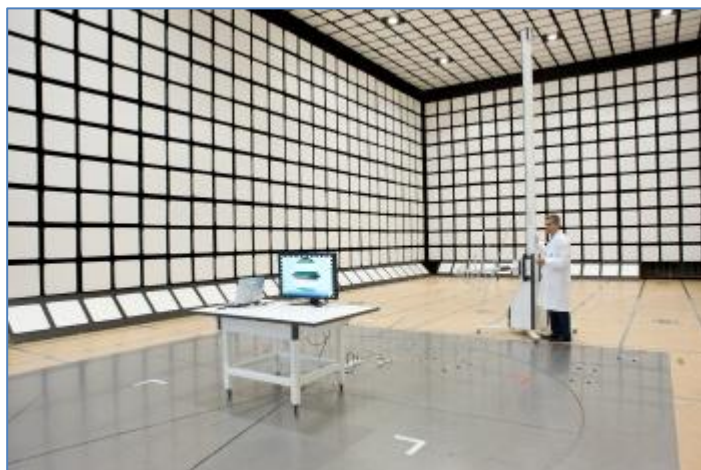
Wichtige aktuelle Konsultationen

Die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission führt zurzeit eine Evaluierung der **Niederspannungsrichtlinie** 2014/35/EU durch. Diese Evaluierung soll klären, ob die Niederspannungsrichtlinie hinsichtlich Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert ihren Zweck erfüllt.

Ausgehend von den Ergebnissen wird die Kommission prüfen, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um ihre Eignung weiter zu verbessern.

Daher sollen auch mit einer öffentlichen Konsultation die interessierten Wirtschaftsteilnehmer befragt werden, ob Probleme mit der Niederspannungsrichtlinie auftreten, und wo gegebenenfalls Verbesserungsbedarf besteht.

Sie sind eingeladen bis zum 04. April 2019 an dieser öffentlichen Konsultation teilnehmen.



Der Fragebogen ist in deutscher Sprache verfügbar. Hier finden Sie den Link zur Teilnahme: [Fragebogen zur Bewertung der Niederspannungsrichtlinie](#)

Auch zur **Maschinenrichtlinie** 2006/42/EG läuft augenblicklich eine Umfrage der EU-Kommission, da für diese Richtlinie eine Revision geplant ist.

Die aus dem Jahre 2006 stammende Richtlinie soll stärker in den New Legislative Framework eingegliedert werden. Auch wird durch die zunehmende Vernetzung und Digitalisierung bei Maschinen möglicherweise ein stärkerer regulativer Eingriff notwendig. Beispielhaft seien hier nur die Themenbereiche Künstliche Intelligenz, Internet of Things oder aber die Cybersecurity genannt.

Wenn Sie an der Umfrage teilnehmen möchten, so haben Sie noch bis zum 11. Februar 2019 Zeit. Nehmen Sie unter folgender Adresse teil:

[Umfragen zur Maschinenrichtlinie](#)

Neuigkeiten bei Leitfäden der EU-Kommission

Leitfäden der EU-Kommission für CE-Richtlinien sollen bei der Anwendung der zugrunde liegenden Richtlinien helfen. Die Leitfäden befassen sich mit der Klärung praktischer Fragen, die besonders für Hersteller und Wirtschaftsakteure interessant sind. Die Leitfäden haben aber keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Der Leitfaden zur Funkanlagenrichtlinie wurde im Dezember 2018 überarbeitet. Dabei ergaben sich nur geringfügige Änderungen. So wurde neu geklärt, wann Drohnen unter die Funkanlagenrichtlinie, die EMV-Richtlinie oder unter die seit August 2018 geltende aktualisierte Verordnung zur Zivilluffahrt 2018/1139/EU fallen.

Drohnen fallen nur in Ausnahmefällen unter die Verordnung für die Zivilluffahrt, und zwar wenn sie ausschließlich in den Frequenzbereichen betrieben werden, die dem Flugfunk zugeteilt sind.

Die Zugehörigkeit einer Drohne zur Funkanlagenrichtlinie oder zur EMV-Richtlinie entscheidet sich ebenfalls nach der verwendeten Funkfrequenz. Arbeitet die Drohne im Frequenzbereich über 3000 GHz, fällt sie aus dem Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie heraus und muss dann den Vorgaben der EMV-Richtlinie entsprechen.

Hier finden sie die aktuelle Version des Leitfadens vom Dezember 2018 in englischer Sprache:

[Leitfaden zur Funkanlagenrichtlinie](#)

Der Leitfaden zur EMV-Richtlinie, der im März 2018 nur in Englisch veröffentlicht wurde, liegt ab sofort auch in deutscher und französischer Sprache vor.

Hier können Sie ihn herunterladen:

[Leitfaden zur EMV Richtlinie](#)

Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern für nichtig erklärt

Die Ökodesignrichtlinie und die ihr nachgeordneten delegierten Verordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung sollen den Endverbrauchern eine Entscheidungshilfe beim Kauf energiesparender Produkte geben.

Produkte mit einem nach Verordnungsvorgaben niedrigen Energieverbrauch haben daher einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt. So soll für die Hersteller ein Anreiz geschaffen werden, möglichst energiesparende Geräte und Produkte auf den Markt zu bringen.

Das Verfahren mit dem die Energieeffizienz eines Produktes bestimmt wird, soll möglichst praxisnah, also nahe am üblichen Gebrauch sein.

Bereits im Jahre 2015 hatte der Staubsaugerhersteller Dyson Ltd aus diesem Grund beim Europäischen Gericht auf Nichtigkeit der Verordnung 665/2013/EU über Staubsauger geklagt. Das Unternehmen war der Ansicht, dass die Energieeffizienz von Staubsaugern mit den vorgeschriebenen Prüfverfahren unter unrealistischen Bedingungen geprüft werde. Die Prüfverfahren gehen nämlich von einer Prüfung mit leeren Staubbeuteln aus.

Der Hersteller Dyson Ltd, dessen Staubsauger ja ohne Staubbeutel arbeiten, fühlt sich durch die Verordnung benachteiligt.

Das Gericht der Europäischen Union hatte die Klage von Dyson zunächst abgewiesen, musste sich nun jedoch nochmals damit befassen, da der Europäische Gerichtshof, als höhere Instanz im Jahre 2017 dem Hersteller Dyson recht gab und die Sache zur erneuten Klärung wieder ans Gericht zurückverwies.

Dieses Gericht erklärte nun im November die Verordnung für nichtig und erteilte der EU-Kommission die Aufgabe zu prüfen wie Messmethoden verwendet werden können, die auf einem teilweise gefülltem Staubsaugerbehälter.

Das Urteil kann hier heruntergeladen werden:

[Urteil Dyson gegen EU Kommission](#)

Eine Liste aller Produktgruppen für die es Verordnungen zu Energieverbrauchskennzeichnungen gibt, ist hier einzusehen:

[BAM EVPG-Produkte](#)

Vorschau auf Aktivitäten und Veranstaltungen im Frühjahr 2019

Lehrgangsbeginn	TÜV Rheinland Akademie	
12.03.2019	Nürnberg	CE Beauftragter für Maschinen und Anlagen 3 Module
07.05.2019	Köln	
09.04.2019	IHK für Oberfranken Stadt und Landkreis Bamberg	CE-Sprechtage in Bamberg
09.07.2019	IHK für Oberfranken Stadt und Landkreis Bamberg	CE-Sprechtage in Bamberg

Kontakt:

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
edwin.schmitt@de.tuv.com
Phone +49 (0)911 655-4933
Fax +49 (0)911 655-4935
www.tuv.com/eu-beratung
<http://tuv-eeen.de>

Partner im Enterprise-Europe-Network